

# Tödlicher Schwimmunfall ist fahrlässige Tötung- wie bewertet ihr das Urteil?

**Beitrag von „Flupp“ vom 1. März 2025 13:05**

## Zitat von Kathie

Die Lehrkraft, die mit 28 Kindern im Nichtschwimmerbereich des örtlichen Schwimmbads war, war qualifiziert und hat sich, wie man hier liest, **auch an die gesetzlichen Vorgaben gehalten**, die aber offensichtlich nicht ausreichend waren.

Die gesetzlichen Vorgaben sind nicht die einzige relevanten, wenn es zur Beurteilung von Verantwortung kommt.

Ich kenne zwar das Bad, aber nicht die konkrete Lerngruppe noch den Ermittlungsstand, von daher maße ich mir keine Beurteilung aus der Ferne zu.

Allgemein müssen Schwimmlehrkräfte (und die Schulleitungen) aber mehr als nur gesetzliche Vorgaben beachten.

Dazu gehören zum einen Verordnungen, Erlasse oder andere Bekanntmachungen. Da der Fall in BW war, gilt insbesondere dieses [Dokument](#).

Dazu kommen noch die [Beratungsgrundlage](#) (die sich eher an die Leitung richtet) und die [DGUV-Information 202-107](#). Diese Informationen haben zwar keinen Gesetzescharakter, man braucht aber eine gute Argumentation, wenn man abweicht und dann etwas passiert, was ohne Abweichung vermieden hätte werden können. Wenn man diese Informationen nicht kennt, dann hat man erst Recht (und vielleicht sogar zu Recht) ein Problem.